

Merkblatt

Beihilfen zu zahnärztlichen Leistungen

Für ergänzende telefonische Auskünfte steht im BA-SH der Beihilfe-Kundenservice unter der Durchwahlnummer **0911/ 179 - 3510** zur Verfügung.

Auslagen, Material- und Laborkosten (§ 16 BBhV)

Bei **Zahnersatz** sind die Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C, F und K und den Nummern 708 bis 710 der GOZ entstanden sind, sind bis zu **40 %** beihilfefähig (§ 16 BBhV).

Nur bei Vorliegen bestimmter Indikationen sind folgende zahnärztliche Leistungen beihilfefähig (§ 15 BBhV):

1. implantologische Leistungen

Die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit von Zahnimplantaten wurden überarbeitet. Zahnimplantate sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

1. bis zu 2 Implantate je Kiefer ohne bestimmte Indikationen
2. bis zu 4 Implantate je Kiefer im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer
3. bei folgenden Indikationen gilt keine Obergrenze:
 - a) größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache haben in
 - Tumoroperationen,
 - Entzündungen des Kiefers,
 - Operationen infolge großer Zysten, zum Beispiel großer follikulärer Zysten oder Keratozysten,
 - Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
 - angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dyplasien oder
 - Unfällen,
 - b) dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere bei einer Tumorbehandlung,
 - c) generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen,
 - d) nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (zum Beispiel Spastiken)

Für die hier unter Nr. 3 genannten Fälle, bei denen es keine Obergrenze für die Anzahl der beihilfefähigen Implantate gibt, gilt die Regelung des § 16 Abs. 1 BBhV, wonach die Material- und Laborkosten nur zu 40% beihilfefähig sind, nicht.

2. funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

sind beihilfefähig bei

- Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen,
- Zahnfleischerkrankungen im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung,

- Behandlungen mit Aufbissbehelfen mit adjustierten Oberflächen nach den Nummern 701 und 702 der GOZ,
- umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich kieferorthopädisch-kieferchirurgischer Operationen
- umfangreiche Gebiss-Sanierungen. Diese liegen vor, wenn in einem Kiefer mindestens acht Seitenzähne mit Zahnersatz, Kronen und Inlays versorgt werden müssen, wobei fehlende Zähne sanierungsbedürftigen gleichgestellt werden und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist.

3. kieferorthopädische Leistungen

sind nur beihilfefähig, wenn

- die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.
- vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird.

Aufwendungen für Leistungen zur Retention sind bis zu zwei Jahre nach Abschluss der auf Grundlage des Heil- und Kostenplanes von der Festsetzungsstelle genehmigten kieferorthopädischen Behandlung beihilfefähig.

Einschränkungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (§ 17 BBhV)

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sind folgende zahnärztliche Leistungen während des Vorbereitungsdienstes nicht beihilfefähig:

- prothetische Leistungen,
- Inlays und Zahnkronen,
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie
- implantologische Leistungen.

Es sei denn, die zahnärztlichen Leistungen beruhen auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes oder die/der Beihilfeberechtigte ist zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen.

Stand Januar 2010